



Erbrecht - Die Zeit läuft auch nach dem Tod

Ein Todesfall bringt für die Hinterbliebenen nebst der Trauer und der Bewältigung des Verlustes eines Angehörigen auch eine Reihe organisatorischer und administrativer Aufgaben mit sich, die keinen Aufschub dulden (s. dazu etwa den Ratgeber unter www.trauerfall.ch). Daneben steht eine Reihe von Behördengängen an, ohne Rücksicht auf Befindlichkeiten (s. dazu etwa das Merkblatt des Amtsnotariates St. Gallen: www.amtsnotariate.sg.ch). Geht es dann schliesslich um die Gretchenfrage, wer überhaupt was erben wird, sind weitere, relativ kurz bemessene Fristen ernst zu nehmen, deren Missachtung verhängnisvolle Folgen haben kann. Von diesen Fristen und den damit verbundenen Fallstricken soll nachstehend die Rede sein.

1) Ein (fast) alltäglicher Fall zur Illustration

Hans K. war gut beraten. Er hatte bereits vor Jahren seinen Nachlass sorgfältig geplant und testamentarisch geregelt. Es war sein erklärtes Ziel, seine Ehefrau optimal zu begünstigen und im Übrigen

seine beiden Töchter gleich gut zu behandeln. Leider war es ihm in den letzten Jahren nicht mehr so gut ergangen. Nach dem plötzlichen Tod seiner Frau zog er sich immer mehr zurück und mied den Kontakt zu seinen Töchtern. Die Wirtschaftskrise hatte einen Grossteil seines üppigen

Vermögens zunichte gemacht und die Altersresidenz in St. Gallen, in welche er vor drei Jahren eingezogen war, kostete ihn viel Geld. Immerhin lernte er dort die zehn Jahre jüngere Anna F. kennen, die ihn liebevoll umsorgte. Nach dem Tod von Hans K. fanden seine beiden Töchter

mehr zufällig ein Testament, worin Hans K. die Anna F. als Alleinerbin eingesetzt hatte. Eine erste, finanzielle Auslegung war ernüchternd: Der Nachlass von Hans K. reichte kaum aus, um die Schulden zu bezahlen. Die beiden Töchter vermuteten allerdings erhebliche, «*inoffizielle*» Vermögenswerte, worauf zumindest Auszüge von



einem Liechtensteiner Bankkonto hindeuteten. Die Auszüge belegten zudem, dass Hans K. kurz vor seinem Tod der Anna F. grosszügige Zahlungen zugewendet hatte.

2) Gesetzliche «Deadlines»

Nach schweizerischem Recht erwerben die Erben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tod des Erblassers kraft Gesetz (Art. 560 Abs. 1 ZGB), wobei die Schulden des Erblassers zu persönlichen Schulden der Erben werden (Art. 560 Abs. 2 ZGB) und der Erwerb auf den Zeitpunkt des Todes zurückbezogen wird (Art. 560 Abs. 3 ZGB). Aus praktischer Sicht interessieren dabei vor allem zwei Fragen: Wer ist Erbe und was ist die Erbschaft? Wie das Ausgangsbeispiel illustriert, lassen sich beide Fragen bei Eröffnung des Erbgangs nicht ohne weiteres und vor allem nicht abschliessend beantworten, obwohl das gesetzliche Konzept einer nahtlosen Gesamtnachfolge («*Universalsukzession*»)

geradezu nach eindeutigen Verhältnissen schreit. Das Erbrecht setzt deshalb kurze Fristen, die dazu bestimmt sind, für klare Verhältnisse zu sorgen.

Für die Bestimmung der erbberechtigten Personen ist primär von Bedeutung, ob der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen hat. Dies gilt selbst dann, wenn der Erblasser nicht Verfügungsfähig war oder seine Verfügungsfreiheit überschritten hat, indem er zum Beispiel (wie in unserem Ausgangsfall) den Pflichtteil der gesetzlichen Erben missachtet. Denn auch ein ungültiges Testament kann Gültigkeit erlangen, wenn es nicht rechtzeitig angefochten wird. Aufgrund dieser herausragenden Bedeutung verlangt Art. 556 Abs. 1 ZGB, dass letztwillige Verfügungen «*unverweilt*» der Behörde einzuliefern sind, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet werden (dazu nachstehend *Ziffer 3*). Für die Erben ist nicht immer klar, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen sollen. Das Gesetz bietet hier einen Ausweg, indem es den Erben die Befugnis einräumt, ein sog. «*öffentliches Inventar*» zu beantragen (Art. 580 ff. ZGB). Das Begehren muss allerdings **binnen Monatsfrist** gestellt werden (dazu nachstehend *Ziffer 4*). Will ein Erbe die Erbschaft ausschlagen, so muss er die Ausschlagungsfrist von **drei Monaten** beachten (Art. 567 Abs. 1 ZGB, s. dazu *Ziffer 5*) und für die wichtigsten erbrechtlichen Klagen (z.B. Ungültigkeitsklage oder Herabsetzungsklage) gilt eine relative Frist von **einem Jahr** (*Ziffer 6* nachstehend). Beginn und damit auch Ablauf der Frist hängen von diversen Faktoren ab. Der vorsichtige Praktiker wird allerdings gut daran tun, hinsichtlich des Fristenlaufs auf den erstmöglichen Zeitpunkt abzustellen, und das ist die Eröffnung des Erbgangs, d.h. in der Regel der Tod des Erblassers.

3) Einlieferungspflicht

In unserem Fall spielten die beiden Töchter mit dem Gedanken, das zweite Testament von Hans K., worin dieser die Anna F. als Alleinerbin eingesetzt hatte, «*einstweilen beiseite zu legen*». Art. 556 ZGB statuiert eine absolute und bedingungslose Einlieferungspflicht. Alle Schriftstücke, deren Inhalt eine letztwillige Verfügung sein könnte (Testamente, Erbverträge und Vollmachten auf den Tod), sind ohne weiteres, ausnahmslos und sofort der Behörde (im Kanton St. Gallen dem örtlich zuständigen Amtsnotariat) einzureichen, sobald die aufbewahrende Person vom Tod des Erblassers erfährt. Eine Verletzung dieser Pflicht kann Schadenersatzansprüche auslösen (BGE 53 II 210), strafrechtliche Folgen haben (Urkundenunterdrückung, Art. 254 StGB) und die Erbnurwürdigkeit nach Art. 540 Abs. 1 Ziffer 4 ZGB nach sich ziehen. Den beiden Töchtern war deshalb dringend zu empfehlen, das zweite Testament sofort beim Amtsnotariat am letzten Wohnsitz des Erblassers einzureichen.

4) Öffentliches Inventar (1-Monats-Frist)

Das Erbrecht kennt diverse Inventare, die unterschiedlichen Zwecken dienen: Das *Steuerinventar* zur Feststellung der Erbmasse für die Erbschaftssteuer (und zur Festlegung allfälliger Nachsteuern), das *Erbschafts- oder Sicherungsinventar* (Art. 553 ZGB) als zivilrechtliches Sicherungsmittel, wenn die Erbfolge unklar ist oder einzelne Erben besonderen Schutz brauchen, sowie das *öffentliche Inventar*, welches dort zum Zug kommt, wo **unklare Vermögensverhältnisse** bestehen.

Die Ausschlagung führt zum Verlust der Erbenstellung. Mit der Annahme übernehmen die Erben auch die Schulden des Erblassers (Art. 560 Abs.

2 ZGB) und haften dafür unbeschränkt und solidarisch (Art. 603 Abs. 1 ZGB). Das öffentliche Inventar bietet hier eine Hilfe, indem es die Erben über die Aktiven und Passiven informiert und ihnen sodann ermöglicht, die Erbschaft «*unter öffentlichem Inventar*» anzunehmen (Art. 588 Abs. 1 ZGB), was grundsätzlich zu einer **Beschränkung der Haftung** führt. Der Erbe haftet dann grundsätzlich nur noch «*nach Inventar*» (Art. 589 ZGB).

Von diesen Vorteilen profitieren die Erben allerdings nur, wenn sie die Antragsfrist nicht verpassen. Die gesetzliche **Monatsfrist** setzt mit dem Kenntnis des Todes bzw. des Erbfalls ein, bei eingesetzten Erben mit der Eröffnung der letztwilligen Verfügung. Die Antragsfrist kann **nicht erstreckt** werden. Die Frist ist gewahrt, wenn der Antrag am letzten Tag der Frist (mündlich oder schriftlich) beim zuständigen Amtsnotariat eingeht oder zu Händen der schweizerischen Post übergeben wird. Wird der Antrag von einem Erben gestellt, so gilt er auch für die übrigen Erben (Art. 580 Abs. 3).

Das öffentliche Inventar ist allerdings kein Instrument, das routinemässig eingesetzt werden sollte. Erstens sind mit dem öffentlichen Inventar ein Rechnungsruf im Amtsblatt und damit eine u.U. unerwünschte Publizität verbunden. Zweitens ist die Inventarisierung nicht kostenlos. Das Amtsnotariat verlangt in der Regel vom Antragsteller einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.- bis Fr. 5'000.-. Die Kosten werden vom Nachlass getragen; ist der Nachlass allerdings überschuldet, verbleiben die Kosten beim Antragsteller. Es ist daher nicht sinnvoll, bei einer klaren Überschuldungssituation ein öffentliches Inventar zu verlangen.

5) Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft (3-Monats-Frist)

Die Erben haben die Befugnis, die Erbschaft auszuschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Die Frist zur Ausschlagung beträgt **drei Monate** und beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später vom Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist. Für die eingesetzten Erben beginnt die Frist mit der Testamentseröffnung (Art. 567 ZGB). Die Ausschlagung ist von den Erben beim zuständigen Amtsnotariat vorbehalts- und bedingungslos zu erklären (Art. 570 ZGB). Ein entsprechendes Formular kann unter der Website der Amtsnotariate heruntergeladen werden.

Anders als die einmonatige Antragsfrist für das öffentliche Inventar kann das Amtsnotariat den Erben «*aus wichtigen Gründen*» eine Fristverlängerung gewähren oder eine neue Frist ansetzen. Eine solche Fristerweiterung wird in der Praxis gewährt, wegen Abwesenheit oder Krankheit eines Erben, bei verwickelten Verhältnissen oder komplexen Rechtslagen, hängigen Prozessen und regelmässig auch, wenn vormundschaftliche Behörden beteiligt sind. Die Frist zur Ausschlagung verlängert sich von Gesetzes wegen bei der Aufnahme eines Sicherungsinventars (Art. 568 ZGB) und faktisch bei der Aufnahme eines öffentlichen Inventars, wobei sich die Erben beim öffentlichen Inventar **binnen Monatsfrist** nach Abschluss des Inventars erklären müssen (Art. 587 Abs. 1 ZGB).

Erklärt der Erbe die Ausschlagung nicht fristgerecht, so hat er die Erbschaft vorbehaltlos angenommen (Art. 571 Abs. 1 ZGB). Nur wenn die Zahlungsunfähigkeit, d.h. Überschuldung des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes, amtlich festgestellt (z. B.



Dr. iur. HSG Roberto Fornio
Fachanwalt SAV Erbrecht
Staad

durch Verlustscheine) oder offenkundig (z. B. durch eine Vielzahl von Beteiligungen) ist, wird von Gesetzes wegen die Ausschlagung vermutet. Will der betreffende Erbe die überschuldete Erbschaft gleichwohl antreten, so muss er die Annahme erklären, wobei das Gesetz hier keine besondere Frist setzt. Im Falle eines öffentlichen Inventars wird vermutet, dass die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen wird, falls der Erbe keine Erklärung abgibt (Art. 588 Abs. 2 ZGB). Aufgrund dieser Vielzahl gesetzlicher Vermutungen empfiehlt es sich, in jedem Falle eine ausdrückliche Erklärung abzugeben, um Unklarheiten zu vermeiden.

Zu beachten ist schliesslich, dass das Ausschlagungsrecht **verwirkt** werden kann, wenn sich der Erbe in die Erbschaft «*einmisch*» oder sich Erbschaftssachen eignet oder verheimlicht (Art. 571 Abs. 2 ZGB). Der vorläufige Erbe hat sich auf die blosse Verwaltung und Fortführung der Geschäfte zu beschränken. Bereits die Erwirkung der Erbenbescheinigung (s. BGE 133 III 1) oder die Bezahlung fälliger Erbschaftsschulden (OGer TG, RBOG 2004, Nr. 13) kann eine Einmischung darstellen und zum Verlust der Ausschlagungsbefugnis führen.

6) Erbrechtliche Klagen (1-Jahres-Frist)

In unserem Ausgangsfall wollten sich die beiden Töchter nicht damit abfinden, dass ihr Vater sie im zweiten Testament übergeben hatte. Für sie war klar, dass sich Anna F. die Erbschaft erschlichen hatte. Ihr Vater, so meinten sie, sei offensichtlich nicht mehr bei Verstand gewesen, als er das zweite Testament verfasste.

Die Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) erfolgt mit der Ungültigkeitsklage (Art. 519 ff. ZGB) und/oder mit der Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB). Anfechtungsgründe sind etwa Verfügungsunfähigkeit, Willensmängel, Rechts- oder Sittenwidrigkeit, Formmängel oder (bei der Herabsetzungsklage) eine Pflichtteilsverletzung. Die Ungültigkeitsklage «*verjährt*» mit **Ablauf eines Jahres**, von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von der Verfügung und dem Ungültigkeitsgrund Kenntnis erhalten hat und in jedem Falle mit Ablauf von zehn Jahren vom Tage der Eröffnung der Verfügung an gerechnet (Art. 521 ZGB). Für die Herabsetzungsklage und die sog. «*Erbschaftsklage*» (Klage zwecks Herausgabe von Erbschaftsaktiven gegenüber Dritten) gelten gleich lange bzw. kurze Fristen (Art. 533 und Art. 600 ZGB).

Bei der relativen, einjährigen Frist handelt es sich entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht etwa um eine Verjährungsfrist, sondern um eine **Verwirkungsfrist**, d.h. die Frist kann nicht (z.B. durch Betreuung) unterbrochen werden. Ob die Frist eingehalten ist, bestimmt sich nach dem bundesrechtlichen Begriff der Klageanhebung. Für die Fristwahrung genügt die Einleitung der Vermittlung nur dann, wenn der Kläger den Streit danach innert Frist vor das Gericht bringt. Ein weiterer Fallstrick besteht

darin, dass für den Lauf der einjährigen Verwirkungsfrist **die Testamentseröffnung grundsätzlich keine Rolle spielt**. In unserem Fall durften die beiden Töchter also nicht etwa auf die Eröffnung des zweiten Testaments abstellen, die Jahresfrist begann vielmehr bereits mit Kenntnis dessen Inhalts. Nur wenn sich die Erbschaft im Besitz der gesetzlichen Erben befindet, sind diese nicht darauf angewiesen, selbst einen Prozess anzuheben. Die Ungültigkeit einer Verfügung oder der Herabsetzungsanspruch kann hier «*einredeweise*» **jederzeit** geltend gemacht werden (Art. 521 Abs. 3 ZGB und Art. 533 Abs. 3 ZGB), solange die Erbteilung noch nicht erfolgt ist (BGE 86 II 451).

Weitere Fristen

Das Erbrecht enthält noch weitere, kurz bemessene Fristen, deren Missachtung rechtlich oder zumindest faktisch eine Erschwerung der Rechtsverfolgung oder gar einen Rechtsverlust zur Folge haben kann. In unserem Fall hätte die als Alleinerbin eingesetzte Anna F. durch Annahmeerklärung gegenüber dem Amtsnotariat einen Monat nach Testamentseröffnung eine Erbbescheinigung (Art. 559 ZGB) verlangen können. Die Erbbescheinigung ist ein Dokument, welches die darin aufgeführten Personen als alleinige Erben des betreffenden Erblassers ausweist. Um dies zu verhindern, hätten die beiden Töchter des Hans K. **vorsichtshalber Einsprache gegen die Ausstellung der Erbbescheinigung** beim Amtsnotariat erheben müssen. Eine solche Einsprache ist möglich, solange der Ausweis noch nicht ausgestellt worden ist.

Von praktischer Relevanz sind zudem die **Gläubigerfristen**. Verlustscheine verjähren 20 Jahre nach deren Ausstellung, gegenüber den Erben des Schuldners aber bereits

ein Jahr nach Eröffnung des Erbgangs (Art. 149a SchKG). Mit der Aufnahme des öffentlichen Inventars verbinden die Behörden einen Rechnungsruf. Gläubiger und Schuldner des Erblassers werden aufgefordert binnen einer bestimmten Frist, ihre Forderungen und Schulden anzumelden. Die Frist beträgt zumindest **einen Monat** (Art. 582 ZGB). Wer als Gläubiger diese Frist verpasst, riskiert, dass er seine Forderung nicht mehr geltend machen kann (Art. 590 ZGB). Die Konkursverwaltung eines Erben oder dessen Gläubiger können unter bestimmten Voraussetzungen die Herabsetzung verlangen, falls «*ihr*» Erbe nicht von sich aus gegen die Verletzung seines Pflichtteils oder die Enterbung vorgeht (Art. 524 ZGB). Auch hier gilt die relativ kurze **Jahresfrist** nach Art. 533 ZGB.

Fazit

Für den Anwalt gehören Fristen und Termine zum Alltag wie auch die Erkenntnis, dass seine Klienten ihn nur selten zu früh um Rat angehen. Dies gilt namentlich für die erbrechtliche Beratung und erst recht im Falle erbrechtlicher Streitigkeiten. Nicht selten muss man einem Klienten erklären, dass er zwar schon recht habe, die Zeit jedoch bereits abgelaufen sei. Die an einer Erbschaft beteiligten Personen sollten sich deshalb vorsorglich an die **1-3-1 Regel** halten: Einmonatige Frist für den Antrag betreffend öffentliches Inventar, dreimonatige Frist für die Ausschlagung und einjährige Frist für die erbrechtlichen Klagen, jeweils ab Todesdatum berechnet. Wer diese Faustregel beachtet, wird auch im Dickicht der erbrechtlichen Fristen auf der sicheren Seite liegen. ■